

# **Große Kreisstadt Ehingen (Donau)**

## **Allgemeinverfügung**

### **über ein Verbot von Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene im Stadtgebiet Ehingen (Donau)**

**vom 05.07.2025 bis 07.07.2025**

Die Stadt Ehingen (Donau) erlässt als Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz des Landes Baden- Württemberg (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

#### **Ziffer 1**

---

Jedwede Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene werden im Stadtgebiet Ehingen (Donau) inkl. aller Stadtteile (vgl. Anlage zu dieser Allgemeinverfügung) auf öffentlichem und privatem Raum im Zeitraum vom 05.07.2025 ab 0:00 Uhr bis zum 07.07.2025 um 06:00 Uhr untersagt. Zur Autotuning-Szene gehören Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienproduktion an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung technisch verändert wurden. Zur Autoposer-Szene gehören Fahrzeugführer, die ihre Fahrzeuge zur Selbstdarstellung in verkehrswidriger Weise führen. Als Treffen der Gruppierungen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf Fahrzeugen dieser Art.

#### **Ziffer 2**

---

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **Ziffer 3**

---

Gegen jede Person, die dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt.

#### **Ziffer 4**

---

Sollte die Person nach Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung nicht innerhalb einer Frist von 20 Minuten Folge leisten, wird angeordnet, dass deren Kraftfahrzeug abgeschleppt und anschließend beschlagnahmt wird.

Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350,00 € zzgl. der Kosten für die Verwahrung erhoben werden. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am nächsten Werktag unter der Voraussetzung erfolgen, dass in technischer Hinsicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr bestehen. Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen tatsächlichen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).

#### **Ziffer 5**

---

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## I. Sachverhalt

---

Durch Mitteilung des Polizeipräsidium Ulm wurde der Stadtverwaltung Ehingen (Donau) bekannt, dass für Samstag, den 05.07.2025, auf Instagram ein Internationales Carmeet bzw. Posing-/Streetracer-Treffen in Ulm angekündigt wurde.

Das Treffen wurde als "the biggest takeover of 2025" bzw. "le plus gros takeover de 2025" betitelt und soll Teilnehmende aus Belgien, Deutschland und Frankreich ansprechen. In den Ankündigungen des Organisations auf Instagram wurden Kommentare wie "Die Polizei wird machtlos sein!", "Ulm wird eingenommen! #Takeover" oder "Was den Münsterplatz betrifft: Da kommt noch was auf euch zu!" veröffentlicht. Bei dem international vernetzten Organisator handelt es sich um eine Streetracer- und Posergruppierung aus dem Großraum Ulm, Günzburg, Reutlingen, Esslingen.

Seit Ende 2024 haben mehrere unangemeldete, innerstädtische Treffen dieser Posergruppierung stattgefunden.

Unter anderem sind folgende Treffen aus der Vergangenheit bekannt:

- 04.04.2025: Treffen in Geislingen mit ca. 500 Fahrzeugen und 13 szenetypischen Beanstandungen
- 14.06.2025: Treffen in Reutlingen mit ca. 450 Fahrzeugen und 37 szenetypischen Beanstandungen
- 18.06.2025: Treffen in Ulm mit ca. 300 Fahrzeugen und 15 szenetypischen Beanstandungen (darunter auch eine Verfolgungsfahrt)

Eine vergleichbare Lage für das in Ulm erwartete Treffen zeichnete sich am 28.12.2024 in Aachen ab. Hier fand ein unangemeldetes internationales Treffen einer anderen Gruppierung statt, die Teilnehmende aus Belgien, Deutschland und Frankreich hatte. Insgesamt waren ca. 1.000 Fahrzeuge und 2.500 Personen anwesend, die gezielt den Fahrzeugverkehr blockierten, um auf Kreuzungen Burnouts und weitere szenetypische Manöver auszuführen. Es kam zudem zum Einsatz von Pyrotechnik, Sachbeschädigungen und Verstößen gegen verschiedene Rechtsvorschriften. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, sich auf dieses Treffen der Autoposer-Szene vorzubereiten, war eine unmittelbare Bewältigung durch die Polizei nicht möglich. Die Lage war überwiegend unvorhersehbar, die Teilnehmenden hatten sich anlässlich der Präsenz von Polizeibeamten kurzfristig verlagert, so dass eine Kontrolle kaum möglich war. Zudem wurden durch den Einsatz von Pyrotechnik sowohl Teilnehmende als auch Polizeibeamte gefährdet und Sachgegenstände beschädigt. Im Nachgang wurden mehrere Ermittlungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Strafgesetzbuch sowie das Versammlungs- und Sprengstoffgesetz eingeleitet.

Eine weitere vergleichbare Lage durch die Gruppierung, die auch für den 05.07.2025 ein Treffen in Ulm angekündigt hat, zeichnete sich am 14.06.2025 in Reutlingen ab. Hier kam es nach einem Aufruf in den sozialen Medien zu einem Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene im Stadtgebiet. Die Teilnehmenden überfüllten teilweise Straßen und brachten so zeitweise den Verkehr in Reutlingen zum Erliegen. Einige Straßen mussten in der Folge durch Polizeikräfte gesperrt werden. Es waren ca. 450 Fahrzeuge und 900 Personen vor Ort, die den Standort des Treffens innerhalb kürzester Zeit mehrfach verlagert haben. Im Verlauf wurden mehrere technische Mängel an Fahrzeugen festgestellt sowie einige Fahrzeuge sichergestellt. In manchen Fahrzeugen wurden zudem Waffen aufgefunden.

Für das Treffen in Ulm am Samstag, den 05.07.2025, wurden im Voraus vom Organisator der Gruppierung keine genauen Angaben zu dem Treffpunkt oder der Uhrzeit bekanntgegeben. Es werden jedoch für die Abendstunden ca. 1.000 Fahrzeuge aus Belgien, Deutschland und Frankreich erwartet, sowie eine hochmobile Lage mit kurzfristigen Änderungen der Treffpunkte. Zudem werden Straßen- und Parkplatzsperrungen, Burnouts und Drifts an öffentlichkeitswirksamen Plätzen, der Einsatz von Pyrotechnik sowie ein rücksichtsloses Verhalten der Teilnehmenden erwartet. Bei vergangenen Ereignissen legten die Teilnehmenden ein aggressives und provokantes Verhalten gegenüber der Polizei an den Tag.

Innerhalb der Gruppierung wird immer wieder Bezug auf das Treffen in Aachen im Dezember 2024 genommen. Es wird kommuniziert, dass die französischen Autoposer keinen Respekt vor der deutschen Polizei haben und diese "machtlos sein wird". Man wolle zudem "alles dicht machen". Das internationale Treffen in Ulm wird sowohl auf deutschen, als auch auf französischen und belgischen Instagram-Accounts beworben.

Aufgrund der geographischen Nähe der Stadt Ehingen (Donau) zur Stadt Ulm und einer ähnlich lautenden Allgemeinverfügung, welche die Stadt Ulm erlässt, muss von einer Ausweitung oder Verlagerung des Treffens auf das Stadtgebiet Ehingen (Donau) ausgegangen werden.

Insbesondere aufgrund der Größe des angekündigten Treffens und Verlagerungen bzw. Verbindungen der Poser-Szene von Ulm nach Ehingen (Donau) in der Vergangenheit. In Ehingen (Donau) waren in der Vergangenheit insbesondere folgende Bereiche betroffen:

Parkplatz Kaufland/Alb-Donau-Center, Biberacher Straße  
Parkplatz Businesspark Ehingen Donau, Talstraße  
Parkplatz Möbel Borst, Karpfenweg  
Parkplatz McDonalds, Münsinger Straße  
Parkplatz REWE/ALDI, Adolffstraße  
Volksplatz Ehingen, Straße Am Stadion  
Verlauf der B465 vom Kreisverkehr Biberacher Straße/B465 in Fahrtrichtung Berg (und umgekehrt)  
Verlauf der B311 von der Einmündung B311/B465 in Fahrtrichtung Gamerschwang/Öpfingen (und umgekehrt)

Eine weitere Verlagerung bei der zu erwartenden Anzahl an Fahrzeugen an andere Orte innerhalb des Stadtgebietes Ehingen (Donau) ist nicht auszuschließen.

---

## II. Rechtliche Begründung

---

### zu Ziffer 1

Eine Allgemeinverfügung ist gemäß § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet.

Gemäß §§ 1, 3 PolG kann die Polizei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Die öffentliche Sicherheit umfasst nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung. Diese umfasst auch die darin genannten individuellen Rechtsgüter (wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) und den Staat selbst in seinem Bestand und in der Funktionsfähigkeit seiner Institutionen. Die öffentliche Ordnung ist ein abstraktes Rechtsgut. Hierunter versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens angesehen wird.

Die Ortpolizeibehörde der Stadt Ehingen (Donau) ist sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 1, 3 PolG i.V.m. §§ 111 Abs. 2, 107 Abs. 4 PolG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 113 Abs. 1 PolG.

Die oben genannten Vorfälle unterstreichen, dass es sich bei der Autotuning- und Autoposer-Szene entgegen der offenbaren Eigenwahrnehmung gerade nicht ausschließlich um eine Gruppe von Autoliebhabern handelt, die interessierte Fachgespräche führen möchten und darüber hinaus die Rechtsordnung achten. Vielmehr handelt es sich um eine Gruppierung, von der durch gelebte Rücksichtslosigkeit und hemmungslosen Egoismus Gefahren und Störungen im Sinne des Polizeigesetzes ausgehen.

Es werden regelmäßig und zielgerichtet Vorschriften der Straßenverkehrsordnung durch die Mitglieder dieser Gruppierungen missachtet (z. B. durch Driftmanöver, ungerechtfertigte und absichtliche laute Beschleunigungen, Beschleunigungsrennen – zum Teil auch nach vorheriger eigenmächtiger, rechtswidriger Sperrung von Straßenabschnitten, gefährliche Überholmanöver und Fahrweisen). Hierdurch besteht – spätestens bei Kontrollverlust über das Fahrzeug – die konkrete Gefahr, dass an den Treffen Teilnehmende bzw. Dritte an Leib und Leben oder Güter von erheblichem Wert zu Schaden kommen. Demnach besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowie die Gesundheit von anwesenden Personen.

Zugleich wurde bei vergangenen Treffen solcher Gruppierungen mehrfach gegen Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsvorschriften verstoßen. Dies nehmen die Mitglieder der Autotuning- und Autoposer-Szene zumindest billigend in Kauf. Aufgrund der Vielzahl der sich versammelnden Fahrzeuge kalkulieren die Fahrzeugführer darauf, aus der Anonymität heraus die Pervertierung ihrer Fahrzeuge vornehmen und die Gefährdungen und Verstöße gegen Rechtsvorschriften ohne weitere rechtliche Konsequenzen (wie der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens) begehen zu können.

Aus vergangenen Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene lässt sich ableiten, dass es häufig zu einem aggressiven, distanzlosen und provokativen Verhalten der Teilnehmenden gegenüber der Polizei kommt. Anstatt Einsicht zu zeigen, herrschen oft Beratungsresistenz und Ignoranz vor. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sich die Gruppierungen auch nach vergangenen Ahndungen anlässlich von Verstößen weiterhin treffen, und auch weitere Treffen planen und ankündigen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das legitime Ziel, Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von der Autotuning- und Autoposer-Szene ausgehen, zu beseitigen. Die Verfügung ist zur Erreichung des Ziels geeignet, da die massenhafte Ansammlung an Autotunern und Autoposern untersagt wird.

Damit wird verhindert, dass aus den Ansammlungen heraus Wettbewerbs- und Profilierungssituationen entstehen, die auf öffentlichem Verkehrsraum ausgetragen werden. Zudem wird die Anonymität der Masse aufgehoben, wodurch die Kontrolle und die Einleitung eventueller straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlicher Verfahren bei Verstößen vereinfacht wird. Zudem ist die Wahl der Allgemeinverfügung das geeignete Mittel, da solche Treffen keinen offiziellen Veranstalter bzw. Verantwortlichen haben, an den sich die Behörde wenden kann und zugleich eine Vielzahl an Personen durch die Allgemeinverfügung angesprochen werden kann. Bei der Autotuning- bzw. Autoposer-Szene handelt es sich um einen heterogenen und losen Zusammenschluss von Personen, der von Woche zu Woche aus unterschiedlichen Teilnehmern besteht und dessen Zusammensetzung daher unvorhersehbar ist.

Ein Einschreiten der Ortpolizeibehörde durch die vorliegende Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Schutz von Personen zu gewährleisten.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Aus Erfahrungswerten anderer Städte lässt sich ableiten, dass trotz umfangreicher Kontrollen, Ansprachen und Absperrungen weiterhin regelmäßige Versammlungen der Autotuning- und Autoposer- Szene an üblichen Treffpunkten stattgefunden haben und weiterhin Rechtsverstöße begangen wurden.

Die zeitliche Beschränkung dieser Allgemeinverfügung auf den Zeitraum vom 05.07.2025 ab 0:00 Uhr bis zum 07.07.2025 um 06:00 Uhr ist erforderlich, um den angekündigten Tag des Treffens abzudecken und darüber hinaus eine spätere Abreise der internationalen Teilnehmenden sowie eine Verlagerung in andere Zeiträume zu unterbinden. Auch die Ausweitung des Geltungsbereichs auf das gesamte Stadtgebiet Ehingen (Donau) inkl. aller Stadtteile anstatt auf einen begrenzten Bereich ist erforderlich, da aus Erfahrungswerten anderer Städte mit einer Verlagerung der Treffpunkte zu rechnen ist. Daher ist von vornherein eine Eingrenzung des Geltungsbereichs nicht zielführend. Aufgrund der geographischen Nähe der Stadt Ehingen (Donau) zur Stadt Ulm ist davon auszugehen, dass der Treffpunkt auf das Stadtgebiet Ehingen (Donau) verlagert wird, wenn das Stadtgebiet Ulm nicht für das geplante Treffen genutzt werden kann.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist in Kombination mit der Präsenz von Polizeibeamten eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme der Ortpolizeibehörde, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu unterbinden und ggf. eintretende Störungen zu beseitigen. Das öffentliche Interesse hieran überwiegt deutlich das Interesse der Autotuner- und Autoposing-Szene an deren Zurschaustellung von Fahrzeugen.

#### **zu Ziffer 2**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung und an dem Schutz von Leib und Leben von Personen. Daher ist im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich, da ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung vor dem Wochenende des stattfindenden Treffens der Autotuning- und Autoposer- Szene nicht mehr rechtskräftig beschieden werden könnte und ein Treffen nicht zu verhindern wäre. Demnach liegt ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit vor, das ein individuelles Interesse von Zugehörigen der Autotuning- und Autoposer-Szene an einem Treffen im Stadtgebiet Ehingen (Donau) übersteigt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher angemessen und auch verhältnismäßig.

#### **zu Ziffer 3**

Nach § 63 Abs. 1 PolG wendet die Polizei die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Zwangsmittel sind nach § 19 Abs. 1 LVwVG Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang. Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so ist nach § 19 Abs. 2 LVwVG dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Zwangsmittel werden daher abgestuft angewendet.

Als mildestes Mittel wird zunächst das Zwangsgeld gemäß § 63 Abs. 1 PolG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 23 LVwVG angedroht und festgesetzt. Die Androhung des Zwangsmittels wird nach § 20 Abs. 2 LVwVG mit dieser Allgemeinverfügung verbunden.

Das Zwangsgeld wird nach § 23 LVwVG auf mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Euro schriftlich festgesetzt. Das Zwangsgeld wird in Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt. Aufgrund der Höhe des Zwangsgeldes ist zu erwarten, dass bereits eine Androhung des Zwangsgeldes in der Höhe von 500,00 € eine abschreckende Wirkung auf den Adressaten haben kann, und es im weiteren Schritt einer Festsetzung des Zwangsgeldes oder ggf. dem Einsatz weiterer Zwangsmittel nicht bedarf.

Demnach ist das Zwangsgeld in dieser Höhe angemessen, um Personen bei einem Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung von weiteren Zuwiderhandlungen abzuhalten. Da in der Autotuning- und Autoposer-Szene teilweise sehr hohe Geldbeträge in eine Aufwertung von Fahrzeugen investiert werden, ist der Betrag in Höhe von 500,00 € eine bezahlbare und angemessene Höhe, bei der von keinem wirtschaftlichen Schaden bei den Betroffenen auszugehen ist. Dennoch ist dieser hoch genug, um eine abschreckende Wirkung zu erzeugen und der Einhaltung dieser Allgemeinverfügung Nachdruck zu verleihen.

#### **zu Ziffer 4**

Die Ersatzvornahme ist nach § 25 LVwVG die Ausführung einer vertretbaren Handlung, zu welcher der Verwaltungsakt verpflichtet, durch die Vollstreckungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Pflichtigen. Sofern das festgesetzte Zwangsgeld nach Ziffer 3 keinen Erfolg zeigt und es zu einer Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung kommt, die länger als 20 Minuten andauert, wird ein Abschleppen und eine anschließende Beschlagnahme des Fahrzeugs angeordnet.

Durch die Ersatzvornahme wird die Teilnahme des Störers an dem Treffen als Fahrer nachdrücklich unterbunden. Die Beschlagnahme des Fahrzeugs geht mit einer Beauftragung eines Dritten (Abschleppunternehmen) einher. Hierdurch entstehen Kosten, die von dem Pflichtigen zu tragen sind. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs ist frühestens am nächsten Werktag möglich, um eventuelle spätere Treffen zu verhindern und den Verbotszeitraum der Allgemeinverfügung vollständig abzudecken.

#### **zu Ziffer 5**

Nach § 41 Abs. 4 LVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass mindestens der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Homepage der Stadt Ehingen (Donau) öffentlich am 04.07.2025 bekanntgemacht, gem. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ehingen. Sie tritt somit am 05.07.2025 um 00:00 Uhr in Kraft.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Ehingen (Donau), Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau) eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer- Straße 20, 72072 Tübingen, eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

## IV. Hinweise

---

1. Weitergehende Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und gelten unabhängig hiervon.
2. Nach § 63 Abs. 2 PolG kann der Polizeivollzugsdienst das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs nach den Vorschriften des PolG anwenden.

Ehingen (Donau), 02.07.2025

gez.  
Alexander Baumann

Oberbürgermeister

Tag der öffentlichen Bekanntmachung:

Freitag, der 04.07.2025